



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 42020, Nachtrag/1

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-
Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793)

Nummer der ABE: 42020, Nachtrag/1

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
8 J x 16 H2

Typ: RM 008

Inhaber der ABE BBS Kraftfahrzeugtechnik AG
und Hersteller: 7622 Schiltach

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder ge-
fertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe
erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 42020

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück
der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauer-
haft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen.
Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen
Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 42020, Nachtrag/1

- 2 -

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 42020, Nachtrag/1

- 3 -

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen die in beiliegenden Prüfunterlagen aufgeführten Maße aufweisen und dürfen nur aus den dort festgelegten Werkstoffen gefertigt werden.

Die Sonderräder 8 J x 16 H2, Typ RM 008 (Verbundkonstruktion),
Lochkreisdurchmesser 120 mm,
Mittenlochdurchmesser 72,5 mm,
Einpreßtiefe 11 mm,

dürfen nur zur Verwendung mit den in der beiliegenden Anlage genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Felgenreöße,
der Typ des Sonderrades,
das Herstellungsdatum (Woche, Jahr),
das Typzeichen und
die Einpreßtiefe

anzubringen.

Die Geräte dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen gekennzeichnet werden. Es muß jedoch sichergestellt sein, daß Verwechslungen mit dem vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Typzeichen ausgeschlossen sind.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern e.V., München, vom 21.11.1991 festgehaltenen Angaben.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 42020, Nachtrag/1

- 4 -

Das anlässlich der Erteilung der ABE Nr. 42020 zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE Nr. 42020, Nachtrag/1 in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, den 5. Februar 1992

Im Auftrag
Vogtherr

Beglaubigt:

(Stiller)

Regierungsobersekretär

Anlagen zum Verwendungsbereich:

Anlage 1, Blatt 1 bis 11

Anlage zur ABE:

1 Gutachten



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 42020, Nachtrag/1

A n l a g e 1

=====

Radgröße: 8 J x 16 H2
Typ: RM 008
zul. Radlast: 635 kg
Befestigungsteile: 5 serienmäßige Radschrauben
Fahrzeughersteller: Bayerische Motoren Werke AG,
München

Typ	Verkaufs- bezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
BMW 5/1	BMW 518	8339/2	205/55 R 16-88	1)2)3)4)5)6)
	BMW 518 i	8339/3	15)16)21)	7)8)9)10)22)
	BMW 518 iA	8339/4		23)
	BMW 520 i		225/50 R 16-92	
	BMW 520 iA		14)17)19)29)	
	BMW 524 d		32)	
	BMW 524 td			
	BMW 524 tdA		245/45 R 16-94	
	BMW 525 i		13)19)29)	
	BMW 525 iA			
	BMW 525 e			
	BMW 525 eA			
	BMW 528 i			
	BMW 528 iA			
	BMW 535 i		225/50 R 16-92	1)2)3)4)5)6)
	BMW 535 iA		14)17)19)29)	7)8)9)10)23)
	BMW M 535 i		32)	
	BMW M 535 iA		245/45 R 16-94	
5/H	518 i	E700	205/55 R 16-88	1)2)3)4)5)6)
	520 i		20)21)	7)8)9)10)22)
	524 td			23)
	525 i		225/50 R 16-92	
	(125 kW)		15)34)	
		245/45 R 16-94		
		13)31)36)		
		225/55 R 16-93		
		31)36)		
		235/50 R 16-94		
		14)31)32)33)		
		35)		



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 42020, Nachtrag/1

- 2 -

Anlage 1

=====

Typ	Verkaufs- bezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
5/H	525 i (141 kw) 530 i	E700	205/55 R 16 20)21)	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10)22) 23)
			225/50 R 16 15)26)34)	
			225/55 R 16 30)31)36)	
			235/50 R 16 14)31)32)33) 35)	
			245/45 R 16 13)25)31)36)	
	535 i		225/50 R 16 15)26)	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10)11) 23)
			225/55 R 16 30)31)36)	
			235/50 R 16 14)31)32)33) 35)	
			245/45 R 16 13)25)31)36)	
	518 i 524 td 525 td	E700/1	205/55 R 16-88 20)21)	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10)12) 22)23)
			225/50 R 16-92 15)34)	
			225/55 R 16-93 31)36)	
			235/50 R 16-94 14)31)32)33) 35)	
			245/45 R 16-94 13)36)	



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 42020, Nachtrag/1

- 3 -

Anlage 1

=====

Typ	Verkaufs- bezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
5/E	520 i 525 i	E700/1	205/55 R 16 20)21) 225/50 R 16 15)26)34) 225/55 R 16 30)31)36) 235/50 R 16 14)31)32)33) 35) 245/45 R 16 13)25)31)36)	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10)12) 22)23)
	535 i		225/50 R 16 15)26)34) 225/55 R 16 30)31)36) 235/50 R 16 14)31)32)33) 35) 245/45 R 16 13)25)31)36)	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)23)
BMW 6 CS/1	BMW 628 CSi BMW 628 CSiA BMW 635 CSi BMW 635 CSiA	9892/1	205/55 R 16-88 15)16)20)21) 225/50 R 16-92 14)16)18)29) 245/45 R 16-94 13)19)29)	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10)22) 23)
	BMW M 635 CSi		225/50 R 16 14)16)18)29) 245/45 R 16 13)19)29)	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10)23) 30)



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 42020, Nachtrag/1

- 4 -

A n l a g e 1

=====

Typ	Verkaufs- bezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
BMW 6 CS	BMW 628 CSi BMW 635 CSi	9892/2	205/55 R 16-88 15)16)20)21) 27)	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10)22) 23)
			225/50 R 16-92 14)16)29)	
			245/45 R 16-94 13)19)29)	
	BMW M 635 CSi		225/50 R 16 14)16)29)	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10)23) 30)
			245/45 R 16 13)19)29)	
BMW 7	BMW 725	A284	205/55 R 16-88	1)2)3)4)5)6)
	BMW 725 A	A284/1	20)21)	7)8)9)10)22)
	BMW 725 i			23)
	BMW 725 iA		225/50 R 16-92	
	BMW 728			
	BMW 728 A		245/45 R 16-94	
	BMW 728 i		13)	
	BMW 728 iA			
	BMW 730			
	BMW 732 i			
	BMW 732 iA			
	BMW 733 i			
	BMW 733 iA			
	BMW 735 i			
BMW 735 iA				
	BMW 745 iA BMW 745 i		225/50 R 16-92 245/45 R 16-94 13)	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10)23)
BMW 7/1	BMW 730 i	E296	225/50 R 16 26)29)34) 205/55 R 16 20)21) 245/45 R 16 13)25)29)36)	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10)12) 22)23)



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 42020, Nachtrag/1

- 5 -

Anlage 1

=====

Typ	Verkaufs- bezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
BMW 7/1	BMW 735 i BMW 735 iA BMW 750 i	E296	225/50 R 16 26)29)34) 245/45 R 16 13)25)29)36)	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10)12) 23)
	BMW 730 i	E296/1	205/55 R 16 20)21) 225/50 R 16 26)29)34) 245/45 R 16 13)25)29)36)	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10)12) 22)23)
	BMW 735 i BMW 750 i		225/50 R 16 26)29)34) 245/45 R 16 13)25)29)36)	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10)12) 23)

Auflagen bzw. Hinweise:

- 1) Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 2) Wird eine in dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs genehmigt ist, ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 42020, Nachtrag/1

- 6 -

A n l a g e 1

=====

- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen.
Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen und gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch Überwurfmutter von außen nach BBS-Teile-Nr. 09.15.004 zulässig.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die serienmäßigen Radschrauben verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter verwendet werden.
- 12) Die Verwendung der Sonderräder ist an Fahrzeugausführungen mit einer zulässigen Achslast von mehr als 1270 kg nicht zulässig.
- 13) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur an der Hinterachse zulässig.
- 14) Es sind nur solche Reifenfabrikate zulässig, bei denen ein Mindestabstand von 5 mm zwischen Reifen und den vorderen Federbeintragrohren vorhanden ist.
Das Reifenfabrikat ist in die Fahrzeugpapiere aufzunehmen.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 42020, Nachtrag/1

- 7 -

A n l a g e 1

=====

- 15) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit der hinteren Radhaus-ausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.
- 16) Gegebenenfalls ist durch den Anbau geeigneter Teile eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen herzustellen.
- 17) Gegebenenfalls ist durch Begrenzung des Lenkeinschlages eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen (bei der Ausführung A35i bzw. M35i bereits serienmäßig vorhanden).
- 18) Bei Fahrzeugen bis einschließlich Baujahr 4/82 ist auf ausreichenden Freiraum in den vorderen Radhäusern und auf ausreichenden Abstand zu den Lenkungsteilen zu achten. Gegebenenfalls ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.
- 19) Am Auslauf der hinteren Radabdeckungen müssen Schmutzfänger oder andere geeignete Teile angebracht werden, die eine ausreichende Abdeckung der Reifenlauffläche gewährleisten.
- 20) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur an der Vorderachse und nur in Verbindung mit der Reifengröße 225/50 R 16 an der Hinterachse zulässig.
- 21) Es sind nur folgende Reifenfabrikate zulässig:

<u>Hersteller</u>	<u>Typ</u>
Dunlop	D40
Veith Pirelli	P7, P700 und P700-Z
Semperit	Direction M700
Continental	"ZR"
Goodyear	Eagle VR, ZR und NCT
Fulda	Y2000
Bridgestone	RE 71
Uniroyal	Rallye 340/55, Rallye 440
Yokohama	A008, V141, V151 und V161
Toyo	600F1
Falken	FX-05G

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die Verwendbarkeit dieser Reifengröße auf der Felgenreöße 8 J x 16 H2 sowie über die ausreichende Tragfähigkeit (bei max. Sturzwinkel) bei Höchstgeschwindigkeit (zuzügl. Toleranz) eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 42020, Nachtrag/1

- 8 -

A n l a g e 1 =====

- 22) Die Verwendung folgender Rad-Reifen-Kombination ist auch zulässig:

	Reifengröße
Vorderachse:	205/55 R 16
Hinterachse:	225/50 R 16

Dabei sind die jeweiligen Auflagen und Hinweise sinngemäß zu beachten.

- 23) Die Verwendung folgender Rad-Reifen-Kombination ist auch zulässig:

	Reifengröße
Vorderachse:	225/50 R 16
Hinterachse:	245/45 R 16

Dabei sind die jeweiligen Auflagen und Hinweise sinngemäß zu beachten.

An Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockierverhinderer (ABV) bzw. Antischlupf-Regelungsanlage ist die Verwendung dieser Rad-Reifen-Kombination nur mit den folgenden Reifenfabrikaten zulässig:

<u>Hersteller</u>	<u>Typ</u>
Dunlop	D40
Bridgestone	RE 71, Geschwindigkeitsklasse "ZR", ab DOT-Endziffer 307
Fulda	Y2000
Semperit	Direction
Continental	"ZR"
Veith Pirelli	P700-Z
Goodyear	Eagle ZR
Toyo	600 F1

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die Eignung dieser Reifenkombination an Fahrzeugen mit Anti-blockierverhinderer (ABV) bzw. Antischlupfregelung (ASR) sowie über die ausreichende Tragfähigkeit (bei max. Sturzwinkel) bei Höchstgeschwindigkeit (zuzügl. Toleranz) eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 42020, Nachtrag/1

- 9 -

Anlage 1

=====

25) Es sind folgende Reifenfabrikate zulässig:

Hersteller	Typ	Anmerkung
Bridgestone	RE71	keine
Continental	"ZR"	
Dunlop	D40	
Fulda	Y2000	
Goodyear	Eagle ZR	
Goodrich	Comp T/A	
Michelin	MXX, MXX2	
Semperit	Direction	
Toyo	600 F1	
Yokohama	A008, AV1-45i	
Veith Pirelli	P700-Z	
Uniroyal	Rallye 340/45 Rallye 440	An der Fahrzeugausführung BMW 750i nicht zulässig

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die ausreichende Tragfähigkeit (bei max. Sturzwinkel) bei Höchstgeschwindigkeit (zuzügl. Toleranz) eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.

26) Es sind nur folgende Reifenfabrikate zulässig:

Hersteller	Typ	Anmerkung
Michelin	MXX und MXX2	keine
Yokohama	A008, AV1-50	
Continental	"ZR"	An der Fahrzeugausführung BMW 750 i nur an der Vorderachse zulässig
Dunlop	D40	
Veith Pirelli	P700-Z	
Bridgestone	RE71	
Goodyear	Eagle ZR	
Goodrich	Comp T/A	
Semperit	Direction	
Toyo	600 F1	
Fulda	Y2000	An der Fahrzeugausführung BMW 735 i und BMW 750 i nur an der Vorderachse zulässig.
Uniroyal	Rallye 340/50 Rallye 440	

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die ausreichende Tragfähigkeit (bei max. Sturzwinkel) bei Höchstgeschwindigkeit (zuzügl. Toleranz) eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 42020, Nachtrag/1

- 10 -

A n l a g e 1

=====

- 27) Die Verwendung dieser Reifengröße ist für Fahrzeuge ab Nachtrag II zur ABE Nr. 9892/2 nicht zulässig.
- 29) Durch Nacharbeit der hinteren Radhausausschnittkanten und gegebenenfalls durch Aufweiten der Seitenteile über der Radmitte nach außen ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.
- 30) Sofern Reifen der Geschwindigkeitsklasse "ZR" verwendet werden, sind nur solche der Hersteller Bridgestone, Continental, Dunlop, Goodrich, Goodyear, Michelin, Veith Pirelli, Semperit, Toyo, Uniroyal und Yokohama zulässig. Werden andere Reifenfabrikate bzw. "VR"-Reifen der o. g. Hersteller verwendet, so ist über die ausreichende Tragfähigkeit (bei max. Sturzwinkel) bei Höchstgeschwindigkeit (zuzügl. Toleranz) eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.
Das Reifenfabrikat ist in die Fahrzeugpapiere aufzunehmen.
- 31) Durch Nacharbeit der hinteren Radhausausschnittkanten und gegebenenfalls durch Kürzen der Befestigungsteile der Radhausinnenverkleidung aus Kunststoff ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.
- 32) Durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen ist eine ausreichende Abdeckung der vorderen Reifenlaufflächen herzustellen.
- 33) Es sind nur folgende Reifenfabrikate zulässig:

<u>Hersteller</u>	<u>Typ</u>
Dunlop	D40
Veith Pirelli	P700-Z
Uniroyal	Rallye 340/50, Rallye 440
Continental	"ZR"

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die ausreichende Tragfähigkeit (bei max. Sturzwinkel) bei Höchstgeschwindigkeit (zuzügl. Toleranz) eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE nr. 42020, Nachtrag/1

- 11 -

A n l a g e 1

=====

- 34) Der Luftdruck ist bei der Fahrzeugausführung BMW 750i um 0,2 bar und bei allen anderen Fahrzeugausführungen um 0,3 bar gegenüber dem vom Fahrzeughersteller angegebenen Fülldruck zu erhöhen.
- 35) Es ist der vom Fahrzeughersteller vorgeschriebene Fülldruck der Reifengröße 225/60 R 15 zu beachten.
- 36) Der Luftdruck ist um 0,1 bar gegenüber dem vom Fahrzeughersteller angegebenen Fülldruck für die Reifengröße 225/60 R 15 zu erhöhen.

Die Freigängigkeit der Reifen in den Radhäusern ist bei Einhaltung vorstehender Auflagen bei den im Straßenverkehr üblichen Bedingungen gewährleistet.

Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, ihre Abnehmer auf diese Forderungen und auf die erforderlichen Anzugsmomente der Radschrauben hinzuweisen sowie allen Wiederverkäufern die gleiche Verpflichtung aufzuerlegen.